

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:  
23.06.2014

Beratungsfolge:  
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:  
03.07.2014    Entscheidung

## **Beschwerde gem. § 24 GO NRW über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages nach dem Kommunalabgabengesetz**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Beschwerde von [REDACTED], 48653 Coesfeld, zuständigkeithalber an den Bürgermeister zu überweisen.

### **Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 23. April 2014, bittet Herr [REDACTED], den mit Ihm und der Verwaltung geführten Schriftverkehr dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Die Stadt Coesfeld hat die Neutorstraße, in der Herr [REDACTED] wohnt, gemäß Ratsbeschluss vom 27. September 2012 ausgebaut. Die Fahrbahn wurde erneuert und die alte Beleuchtung im Bereich des Kreisels Wethmarstraße, Bastei-, Marienwall ausgetauscht. Die beitragspflichtigen Anlieger wurden frühzeitig sowohl über die beabsichtigte Maßnahme, die voraussichtlichen Herstellungskosten als auch über den auf das jeweilige Grundstück entfallenden Straßenbaubeitrag informiert (Schreiben vom 03. September 2014).

Herr [REDACTED] bezweifelt, auch nach weiteren Informationen durch die Verwaltung, dass die Neutorstraße als reine Anliegerstraße zu sehen ist. Zudem habe sich die Straße vor der einseitigen Sperrung des Marienrings in einem tadellosen Zustand befunden. Letztlich bittet Herr [REDACTED], dass sich der Haupt- und Finanzausschuss mit seiner Angelegenheit befasst.

Dieser ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NRW zuständig. Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die für die Entscheidung zuständige Stelle (§ 6 Abs. 4 u. 5 Hauptsatzung der Stadt Coesfeld).

Im Wesentlichen zweifelt Herr [REDACTED] an der richtigen Einstufung der Neutorstraße. Bei der entsprechenden Beurteilung handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Diese gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen (§ 42 Abs.3 GO NRW).

Ihm ist die Angelegenheit zur Entscheidung zu überreichen.

### **Anlagen:**

- Schreiben der Verwaltung vom 03. September, 26. Oktober 2012, 03., 11. April, und 05. Mai 2014

- Schreiben von Herrn [REDACTED] vom 20., 30. Oktober, 30. Dezember 2012, 06. und 23. April 2014
- Heranziehungsbescheid vom 06. Mai 2014
- Vermerk (Sachverhaltsdarstellung des Fachbereiches Bauen und Umwelt)